

Sachverständigen Gutachten (§§ 402 ZPO)

betreffend Direktorin Jutta Kretz et alii

In meinem Schriftsatz vom 01.02.2018 wurde beantragt: "Es wird festgestellt, daß die Antragstellerin die Kosten des Rechtsstreits trägt (§ 91 ZPO)". Zunächst einige Zitate aus "Zöller/Vollkommer, ZPO":

"Der Widerspruch wendet sich gegen den Arrest mit der Begründung, er hätte überhaupt nicht erlassen werden dürfen" (§ 924, Rn. 1). "Die Kosten trägt in allen Fällen die unterlegene Partei; sie umfassen bei §§ 924, 926 die **Kosten des GANZEN Arrestverfahrens**, bei § 927 nur die Kosten des Aufhebungsverfahrens" (§ 924, Rn. 1). "Gebühren: 1) Gericht: Das Verfahren nach Widerspruch gegen den durch Beschluss erlassenen Arrest oder die durch Beschluss ergangene einstweilige Verfügung ist durch die Verfahrensgebühr abgegolten (KV 1410). Das **Widerspruchsverfahren gehört zum Anordnungsverfahren**. Rücknahme des Widerspruchs führt nicht zur Ermäßigung nach KV 1411 Nr. 1" (§ 924, Rn. 14). "Der Schuldner kann geltend machen, der Arrest sei aus Rechtsgründen **von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen**" (§ 925, Rn. 3). "**Die Aufhebung wirkt grundsätzlich ex tunc**" (anders als im Verfahren gemäß § 927)" (§ 925, Rn. 7). "Kostenentscheidung: Im Urteil ist auch über die Kosten gemäß §§ 91 ff. von Amts wegen zu entscheiden; bei Übergehung § 321. Wird der Arrestbeschluss aufgehoben, **so hat der Kläger die Kosten der Anordnung UND Vollziehung zu erstatten**. Weiteren Schaden kann der Schuldner nach § 945 durch besondere Klage geltend machen" (§ 925, Rn. 8). "Gebühren: Entscheidungsgebühren fallen im Widerspruchsverfahren nicht an" (§ 925, Rn. 14).

Zunächst auch noch einige Zitate aus "Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung":

"Eine Kostenentscheidung ist stets notwendig. Anwendbar sind dabei §§ 91 ff. Die Entscheidung umfaßt die **GESAMTEN Kosten des Arrestverfahrens**. Bei einer nur teilweisen Anfechtung des Arrests ist eine Kostenentscheidung über diesen Teil des Verfahrens erforderlich. Das Gericht muß diese Kosten bei einer Anfechtung des Rests in die daraufhin ergehende Kostenentscheidung unverändert einbeziehen" (§ 925, Rn. 12).

Außerdem noch einige Zitate aus "Hartmann, Kostengesetze" zum GKG Kostenverzeichnis 1410 ff.:

"Die im Hauptprozeß entstehenden Gebühren sind unabhängig von denjenigen im vorläufigen Verfahren und umgekehrt. Es können also beim Eil- und Hauptverfahren jeweils die zugehörigen Gebühren entstehen" (KV 1410, Rn. 1). "Gebührenhöhe: Für das Verfahren über den Antrag auf den Erlaß eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung entsteht jeweils 1,5 Gebühr, sofern es nicht zu einem Fall nach KV 1411 kommt. Hierher gehört ferner das **GESAMTE Widerspruchs- und Aufhebungsverfahren** und das Rechtfertigungsverfahren" (KV 1410, Rn. 6). "Die Fälligkeit der Verfahrensgebühr tritt mit der Einreichung des Antrags ein. **Eine Vorwegleistungspflicht besteht in der 1. Instanz nicht**. Denn § 12 GKG setzt eine Klage voraus" (KV 1410, Rn. 10). "Eine Widerspruchsrücknahme steht einer Antragsrücknahme nach KV 1411 Ziffer 1 nicht gleich" (KV 1411, Rn. 1). "KV 1412 verweist nicht auf den Hauptsachewert, sondern auf den geringeren Eilsachenwert. **Beim Teilurteil gilt nur dessen Wert**" (KV 1412, Rn. 4).

Eine einstweilige Verfügung ist keine endgültige Verfügung

Heidelberger Jura-Studenten sollten diesen Satz memorieren, damit sie nicht wie Direktorin Jutta Kretz zwecks Rechtsbeugung eine **einstweilige** Verfügung als eine **endgültige** Verfügung vortäuschen.

23 C 212/13 - Seite 3 -

und/oder

h) den Leiter des Finanzamtes Heidelberg und/oder eine andere Person einer Finanzbehörde wegen eines Verhaltens der Antragstellerin im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit beim Finanzamt anzuschreiben.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eines der vorgenannten Unterlassungsgebote wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu 100.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.


3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner, sofern die Entscheidung zugestellt wird; ansonsten trägt die Kosten des Verfahrens die Antragstellerin.

Neureither
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Heidelberg, 15.05.2013

Kögler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Rechtsanwalt



Bei der einstweiligen Verfügung 23 C 212/13 gibt es keine einzige endgültige Verfügung.

Sowohl die Verfügung 1. a) bis 1. h) (= Unterlassungen) als auch die Verfügung 2. (= Ordnungshaft) als auch die Verfügung 3. (= Kosten) sind allesamt nur einstweilige, nicht endgültige Verfügungen.

Wenn die Kostengrundentscheidung ("*Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner*") in der einstweiligen Verfügung enthalten ist, dann ist sie eine **einstweilige Kostengrundentscheidung**, **keine endgültige Entscheidung**. Die Aussage der Direktorin Jutta Kretz vom 12.12.2016, daß das Verfahren der einstweiligen Verfügung "*beendet*" und die Schlusskostenrechnung "*rechtmäßig*" wäre, ist eine Lüge, an der die Direktorin zwecks Verbrechens der Rechtsbeugung seit zwei Jahren festhält.

Am 23.05.2017 schrieb ich unter dem Rubrum "**Beschwerde gegen Schlußkostenrechnung**":

Die **einstweilige** Kostengrundentscheidung (siehe oben Punkt 3) ist in der im Beschlußwege erlassenen **einstweiligen** Verfügung enthalten, weshalb über diese **einstweilige** Kostengrundentscheidung (Wer trägt für jeden der 8 EV-Anträge 1. a) bis 1. h) in welchem Umfang die Kosten des Verfahrens?) erst im Widerspruchsverfahren (§ 924 ZPO) **endgültig und abschließend** entschieden werden darf. Siehe dazu z.B. den Beschluß 8 W 83/15 des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 04.09.2015:

"Vorliegend ist die Kostengrundentscheidung in einer im Beschlußwege erlassenen einstweiligen Verfügung enthalten, gegen die gemäß den §§ 936, 924 ZPO unbefristet Widerspruch erhoben werden kann. Eine formelle Rechtskraft entfaltet dieser Beschluss daher nicht. Dementsprechend liegt keine rechtskräftige Kostengrundentscheidung vor" (Beschluß 8 W 83/15 des OLG HH).

In § 20 Abs. 1 GKG steht die Legaldefinition für den Begriff der Schlußkostenrechnung:

*"Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den **Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung)** mitgeteilt worden ist"*

Eine **Schlußkostenrechnung (= "eine den Rechtszug abschließende Kostenrechnung"**, siehe § 20 Abs. 1 GKG) darf also erst erstellt werden, wenn der Rechtszug abgeschlossen ist, d.h.

"Erstellt werden kann eine Schlusskostenrechnung erst, wenn das gesamte Verfahren endgültig beendet worden ist. Das ist regelmäßig der Ablauf einer Rechtsmittelfrist oder der Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung" (Dieter Meyer, GKG/FamGKG, 2014, § 20 GKG, Rn. 8).

Bei der **einstweiligen** Verfügung 23 C 212/13 darf die Schlußkostenrechnung erst erstellt werden, nachdem im Widerspruchsverfahren gemäß §§ 924, 925 ZPO in einer mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der **einstweiligen** Verfügung und der **einstweiligen** Kostengrundentscheidung (Wer trägt für jeden der 8 EV-Anträge 1. a) bis 1. h) in welchem Umfang die Kosten des Verfahrens?) durch Endurteil (§ 925 Abs. 1 ZPO) **endgültig und abschließend** entschieden worden ist.

Die rechtsbeugende Direktorin Kretz ist verpflichtet, die Schlußkostenrechnung 03.11.2015 sowie die Korrekturkostenrechnung 03.11.2015 als geänderte Schlußkostenrechnung 03.11.2015 aufzuheben, weil vor Abschluß des Rechtszugs überhaupt keine Schlußkostenrechnung erstellt werden darf, denn

"Vorliegend ist die Kostengrundentscheidung in einer im Beschlußwege erlassenen einstweiligen Verfügung enthalten, gegen die gemäß den §§ 936, 924 ZPO unbefristet Widerspruch erhoben werden kann. Eine formelle Rechtskraft entfaltet dieser Beschluss daher nicht. Dementsprechend liegt keine rechtskräftige Kostengrundentscheidung vor" (Beschluß 8 W 83/15 des OLG HH).

Ich benenne den früheren Richter Dr. Dieter Meyer als Gutachter, zu laden über folgende Anschrift:

Herrn Richter a.D. Dr. jur. Dieter Meyer
Fritz-Reuter-Weg 1, 24939 Flensburg

Der Sachverständige Dr. Meyer soll der rechtsbeugenden Direktorin Jutta Kretz zu erklären versuchen, daß sie vor Abschluß des Rechtszugs überhaupt keine Schlußkostenrechnung erstellen lassen darf.

In seinem Beschluß VI ZB 43/16 vom 07.02.2017 schreibt der Bundesgerichtshof folgendes:

*"Die **Kostengrundentscheidung** in dem Beschluss des Landgerichts vom 8. Juni 2015, mit welchem die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen wurde (§ 936 i.V.m. § 922 Abs. 1 Satz 1 ZPO), erfasste das einstweilige Verfügungsverfahren lediglich bis zum Erlass dieses Beschlusses. **Wäre anschließend vom Antragsgegner Widerspruch gegen den Beschluss gemäß § 936 i.V.m. § 924 Abs. 1 ZPO eingelegt worden, wäre es zu einer weiteren Kostengrundentscheidung gekommen, die die Kostengrundentscheidung vom 8. Juni 2015 (im Falle der Verwerfung des Widerspruchs als unzulässig, der Bestätigung der einstweiligen Verfügung oder der Rücknahme des Widerspruchs) ergänzt oder (im Falle der Aufhebung der einstweiligen Verfügung) ersetzt hätte"** (BGH-Beschluß VI ZB 43/16, Rn. 10).*

Der Sachverständige Dr. Meyer soll der rechtsbeugenden Direktorin Jutta Kretz zu erklären versuchen, daß vor Abschluß des Rechtszugs überhaupt keine Schlußkostenrechnung erstellt werden darf, weil es nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens zu einer weiteren Kostengrundentscheidung kommt.

Es gilt also das, was ich der rechtsbeugenden Direktorin Jutta Kretz bereits am 11.12.2016 schrieb:

"Erstellt werden kann eine Schlusskostenrechnung aber erst, wenn das gesamte Verfahren endgültig beendet worden ist. Das ist regelmäßig der Ablauf einer Rechtsmittelfrist oder der Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung."

(Dieter Meyer, GKG/FamGKG, 2014, § 20 GKG, Rn. 8 auf Seite 116)

Der Sachverständige Dr. Meyer soll der rechtsbeugenden Direktorin Jutta Kretz zu erklären versuchen, was er in seinem Buch in mehreren Auflagen immer wieder feststellte, zuletzt in der Auflage von 2018.

Weil das rechtsbeugende Amtsgericht unter der Leitung der rechtsbeugenden Direktorin Jutta Kretz vor 5 Jahren im Jahr 2013 eine von Anfang an ungerechtfertigte Einstweilige Verfügung erlassen hat, ist offensichtlich, daß die Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz nicht weiterhin an der rechtsbeugenden Schlußkostenrechnung festhalten darf, weil es nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens, wie der BGH im Beschluß VI ZB 43/16 feststellte, zu einer weiteren Kostengrundentscheidung kommen muß, auch wenn die rechtsbeugende Direktorin Jutta Kretz die Kosten für die von Anfang an unrechtmäßige einstweilige Verfügung mir seit Jahren durch die rechtsbeugerische Schlußkostenrechnung auferlegt, die sie im Wege der kriminellen Nötigung (§ 240 StGB) durch Frau Schäfer hat vollstrecken lassen (<http://www.chillingeffects.de/schaefer.pdf>).

Der Sachverständige Dr. Meyer soll der Direktorin Jutta Kretz zu erklären versuchen, daß sie als Direktorin des Amtsgericht Heidelberg nicht über dem Gesetz steht und deshalb keinen Bürger zur Zahlung eines nicht-geschuldeten Kostenbetrags nötigen darf.

<http://www.chillingeffects.de>